

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)**

**Wieneke, Hermann**

**Heidelberg, 1918**

a) Die Brotgetreideerfassung

**urn:nbn:de:bsz:31-39885**

## 2. TEIL.

### *Die Organisation der Lebensmittelbeschaffung.*

#### *a) Die Brotgetreideerfassung.*

Obwohl die Brotgetreidebestände innerhalb des Gemeindeverbands nach oberflächlicher Schätzung die Versorgung der Bevölkerung bei Zugrundelegung des von Reichs wegen normierten Tagessatzes immerhin während eines Zeitraumes von 7–8 Monaten gewährleisten und andererseits die gesetzliche anfängliche Regelung allen Kommunalverbänden, die mindestens 3 Monate mit ihren Vorräten ausreichen konnten, das Recht der Selbstwirtschaft zugestand, hat trotzdem Heidelberg-Land auf diesen Vorzug aus technischen Gründen verzichtet. Der Gemeindeverband hat sich damit des Rechtes auf seine eigene Ernte begeben, die Versorgung seiner Bevölkerung mit Brotgetreide und Mehl liegt deshalb ausschliesslich in den Händen der Zentralinstanz, der als Unterlage für ihre Massnahmen ein jährlich neu aufgestellter Verteilungsplan dient. Insofern ist er jedoch nicht ganz ausgeschaltet, als ihm ein wesentlicher Einfluss auf die praktische Durchführung der Erfassung eingeräumt worden ist, so in der Auswahl

und Bestellung der im Dienste der Zentrale fungierenden Aufkäufer, der Kommissionäre.

Als die Kommissionärfrage brennend wurde, da war es zunächst der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, der für eine Berücksichtigung seiner Zweiganstalt, des Getreidebüros in Mannheim, bei allen Kommunalverbänden Badens Propaganda machte, und das mit einer gewissen Berechtigung. Dieser Verband<sup>1</sup> vertritt mit einer stattlichen Mitgliederzahl neben den beiden anderen Organisationen, dem badischen Bauernverein und dem badischen landwirtschaftlichen Verein, die Interessen der badischen Landwirtschaft. Seinem Wunsche aber, ihn als alleinigen Kommissionär in den Kommunalverbänden, in denen er durch seine Ortsvereine interessiert war, zu bestellen, wollte man behördlicherseits nicht willfahren, da man hier immerhin dem durch die monopolistische Regelung der Getreideversorgung lahmegelegten Handel ein Betätigungsfeld eröffnen zu müssen glaubte. Dem Gemeindeverband Heidelberg-Land konnten zwar aus der Berücksichtigung des Anerbietens genannten Genossenschaftsverbandes

---

<sup>1</sup> Er setzt sich nach einem uns vorliegenden Bericht aus dem Jahre 1914 aus insgesamt 906 Vereinen und Genossenschaften der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsrichtungen zusammen (einschl. der 1914 neu gegründeten), die zusammen 83976 Mitglieder zählen. Er verfügt über 15 Getreidelagerhäuser und regelt den gemeinsamen Getreideabsatz durch das Getreidebüro.

keine besonderen technischen Vorteile erwachsen, da durch das Fehlen von Getreidelagerhäusern die in dem Angebotschreiben erwähnten Vergünstigungen nicht in Frage kamen, er bestellte ihn trotzdem als Kommissionär mit Rücksicht darauf, dass 34 landwirtschaftliche Ortsvereine mit einer Mitgliederzahl von 2696 Köpfen jenem Genossenschaftsverband angehörten. Gleichzeitig betraute er auch eine altingesessene Grosshandelsfirma mit der Erfassung des Getreides.

Ihre beiderseitige Funktion ist durch Vertrag vom 2. September 1915 mit dem Gemeindeverband endgültig geregelt. Auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1915 verpflichteten sich beide Kommissionäre zur Vornahme des Aufkaufs der vorgeschriebenen Mengen an Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz) und Gerste, neuerdings von allen unter das Monopol der Reichsgetreidestelle fallenden Feldfrüchten. Das Getreidebüro gilt dabei als Kommissionär für die Rheinebene und die westliche Hälfte des südlich des Neckars gelegenen Hügellandes, während die erwähnte Grosshandelsfirma sich als solcher im restlichen Teil des Bezirks betätigt. Mit der unmittelbaren Erfassung des Getreides sind von diesen beiden „Oberkommissionären“ wieder besondere „Unterkommissionäre“ betraut. Bei deren Bestellung hat der Gemeindeverband darauf gesehen, dass unter anderen die von ihm namhaft gemachten Händler als solche berücksichtigt wurden. Die Unter-

kommissionäre müssen derart beschäftigt werden, dass durch sie mindestens 50% der Einkäufe vorgenommen werden (falls der Oberkäufer unmittelbar Käufe tätigen sollte). Das Getreidebüro hat für seinen Bereich die Rechner der einzelnen zum Genossenschaftsverband gehörigen Ortsvereine als Unterkommissionäre bestimmt, wo diese zum Heeresdienst eingezogen sind oder aus anderen Gründen nicht tätig sein können, fungieren Händler als Aufkäufer. Die Privatfirma regelt den Verkehr mit den Produzenten durch drei eingesessene Händler. In den Odenwaldgemeinden hat man von einer Bestellung besonderer Unterkäufer abgesehen, man hat es vielmehr den Bürgermeistern überlassen, für die Aufbringung des Getreides Sorge zu tragen. Im Odenwald sind keine Händler ansässig, dazu sind die erfassbaren Mengen verhältnismässig gering, so dass die durch die Betätigung von Unterkommissionären entstehenden Unkosten in kein Verhältnis zum Naturalgewinn zu bringen wären. Die Unterkommissionäre stehen im übrigen zum Gemeindeverband in keinerlei Rechtsbeziehung, für gewissenhafte Durchführung der Erfassung sind jenem bzw. der Reichsgetreidestelle die beiden Oberkommissionäre verantwortlich. Der Gemeindeverband kann nur insofern seine Stimme geltend machen, als ein Unterkommissionär wegen erwiesener Unzuverlässigkeit erst nach seiner eingeholten Zustimmung entlassen werden kann. Der Ankauf des Getreides findet an Ort und Stelle statt.

Für die Ermittlung der lieferungspflichtigen Getreidebesitzer, für deren Belehrung über ihre Pflichten und Befugnisse und für die Aufstellung des Verzeichnisses der getätigten Ankäufe haben die Kommissionäre die Mitwirkung der Bürgermeister bzw. Stabhalter gegen Vergütung in Anspruch zu nehmen. In unmittelbare Beziehung zum Gemeindeverband kann der Unterkommissionär treten, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Hergabe des Getreides aus irgendeinem Grunde verweigert. Für die Anzeige ist dann das Bezirksamt die zuständige Behörde; das enteignete Getreide wird von den Oberkommissionären in Empfang genommen und weitergeleitet. Nach Beendigung jedes Aufkaufs von Getreide in einer Gemeinde erhält der Gemeindeverband ein Verzeichnis mit Angabe der Namen der Verkäufer und der von jedem derselben verkauften Arten und Mengen von Getreide; die Bürgermeister nehmen ein gleiches Verzeichnis auf, das zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Die gesetzlichen Höchstpreise werden natürlich nur für vollkommen einwandfreie Ware gezahlt, minder gute Ware kommt wohl auch für die Erfassung in Frage, wird aber entsprechend geringer bewertet.

Was nun die Entschädigung der Kommissionäre für ihre Dienstleistung anbelangt, so kommt hierfür, den Verhältnissen entsprechend, die Reichsgetreidestelle auf. Der Gemeindeverband beschränkt sich lediglich darauf, sein Gutachten bei Festsetzung der

Vergütungsquote bzw. Vorschläge zu ihrer Änderung abzugeben. Gegenwärtig stellt sich die Kommissionsgebühr auf 5,— M. pro Tonne, davon erhalten die Unterkommissionäre 3,— M.

### *b) Die Kartoffelbeschaffung.*

So geradlinig wie sich das System der Getreideerfassung vor unseren Augen aufbaut, so verzerrt ist das Bild, das wir von der Art der Kartoffelbeschaffung im Bezirk wie im Reich überhaupt entwerfen können. Die Eigenart der Ware, wohl auch ein gewisser Optimismus, haben dem Staat zu solchen anfänglichen Massnahmen Veranlassung gegeben, dass die Geschichte die Kartoffel nicht anders als das Schmerzenskind unserer Ernährungspolitik wird bezeichnen können.

Hatte die behördliche Bevormundung bei der Regelung der Brotgetreideversorgung immerhin einen starken Eingriff in das Privatleben des einzelnen bedeutet, so glaubte der Staat jetzt in Anbetracht der Tatsache, dass unsere Kartoffelbestände im Frieden ein nicht gering zu veranschlagender Aktivposten unserer Ernährungswirtschaft waren, dem Spiel wirtschaftlicher Kräfte freien Lauf lassen zu können. Er wollte vielmehr nur soweit eingreifen, als es galt, die Kartoffelmenge für die minderbemittelte Bevölkerung sicherzustellen. Die aus diesem Grunde Ende 1914 und Anfang 1915 erlassenen Höchstpreis-